

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1967

Ausgegeben und versendet am 22. Mai 1967

6. Stück

10. Landesverfassungsgesetz vom 21. Februar 1967 über die Abänderung und Ergänzung der Verfassung des Burgenlandes (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1967).
11. Gesetz vom 21. Februar 1967, womit das Burgenländische Krankenanstaltengesetz neuerlich abgeändert wird (4. Burgenländische Krankenanstaltengesetznovelle).
12. Gesetz vom 21. Februar 1967, mit dem Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Oktober 1952 betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten von Wohnhäusern und Wohnungen (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952), LGBl. Nr. 6/1953, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1955, abgeändert und ergänzt werden.
13. Gesetz vom 21. Februar 1967, womit das Blindenbeihilfengesetz neuerlich abgeändert wird (5. Blindenbeihilfengesetznovelle).
14. Gesetz vom 21. Februar 1967, mit dem Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1950 über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederhergestellte Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1950), LGBl. Nr. 6/1951, abgeändert und ergänzt werden.
15. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. 2. 1967, mit der die Verordnung betreffend die Kehrbezirkseinteilung im Burgenland abgeändert wird.
16. Gesetz vom 21. Februar 1967, womit das Gesetz vom 12. August 1959, LGBl. Nr. 18, über die Einhebung einer Landesumlage abgeändert wird.

10. Landesverfassungsgesetz vom 21. Februar 1967 über die Abänderung und Ergänzung der Verfassung des Burgenlandes (Landes-Verfassungsge- setznovelle 1967).

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesverfassungsgesetz vom 15. Jänner 1926, LGBl. Nr. 3, über die Verfassung des Burgenlandes (L.-VG.) in der Fassung der Kundmachung, LGBl. Nr. 11/1926, und der Novellen LGBl. Nr. 97/1930 und LGBl. Nr. 66/1931 sowie des § 10 (Verfassungsbestimmung) des Gesetzes LGBl. Nr. 3/1961 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

§ 1

1. Art. 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Gesetzgebungsperiode des Landtages dauert 5 Jahre vom Tage seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tage, an dem der neue Landtag zusammentritt.“

2. Art. 12 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Diese ist von der Landesregierung derart anzuordnen, daß der neugewählte Landtag am Tage nach dem Ablaufe des fünften Jahres der Gesetzgebungsperiode zusammentreten kann.“

§ 2

1. Art. 39 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Landesregierung übt die Vollziehung hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes aus. Sie hat die ihr obliegenden Aufgaben nach der von ihr zu beschließenden Geschäftsordnung zu besorgen.“

(2) In der Geschäftsordnung ist festzusetzen, welche Angelegenheiten der kollegialen Beratung und Beschlußfassung der Landesregierung unterliegen und welche Angelegenheiten durch die einzelnen Mitglieder der Landesregierung selbständig erledigt werden können.“

2. Der bisherige Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung (3).

3. Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung (4), jedoch hat der erste Satz zu entfallen.

4. Der bisherige Absatz 4 erhält die Absatzbezeichnung (5).

§ 3

Der § 1 tritt mit Ende der laufenden Gesetzgebungsperiode in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Krikler

Kery

11. Gesetz vom 21. Februar 1967, womit das Burgenländische Krankenanstaltengesetz neuerlich abgeändert wird (4. Burgenländische Krankenanstaltengesetznovelle).

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des § 70 und des § 71 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1966, BGBl. Nr. 167, über die Krankenversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz – GSKVG.) beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 20. Oktober 1959, LGBl. Nr. 14/1960, über die Krankenanstalten (Burgenländisches Krankenanstaltengesetz) in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 20/1965, LGBl. Nr. 15/1966 und LGBl. Nr. 26/1966 wird abgeändert wie folgt:

1. Die Überschrift des zweiten Teiles erhält folgende Fassung:

„Zweiter Teil.

Ausführungsbestimmungen zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zum GSPVG. BGBl. Nr. 292/1957, zum LZVG., BGBl. Nr. 293/1957, zum B-KVG., BGBl. Nr. 219/1965 und zum GSKVG., BGBl. Nr. 167/1966.“

2. Der § 61 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die öffentlichen Krankenanstalten sind verpflichtet, die gemäß § 145 ASVG., § 56 B-KVG. und § 68 GSKVG. eingewiesenen Erkrankten in die allgemeine Gebührenklasse aufzunehmen.“

3. Der § 69 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Versicherungsträger im Sinne dieses Gesetzes sind die Träger der Krankenversicherung nach § 23 Abs. 1 ASVG., der Krankenversicherung der Bauern nach § 7 (1) B-KVG. und die Träger der Krankenversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen nach § 14 GSKVG.“

Der Präsident des Land- Der Landeshauptmann:
tages:

Krikler

Kery

12. Gesetz vom 21. Februar 1967, mit dem Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Oktober 1952 betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten von Wohnhäusern und Wohnungen (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952), LGBl. Nr. 6/1953, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1955, abgeändert und ergänzt werden.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952, LGBl. Nr. 6/1953, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1955, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Artikel I

1. Der § 6 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„Geltendmachung des Anspruches

§ 6

- (1) Die Grundsteuerbefreiung wird auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist vom Eigentümer (Nutznießer) binnen 6 Monaten nach Rechtskraft des Bewohnungs- und Benützungsbewilligungsbescheides beim zuständigen Gemeindeamt (§ 7) einzubringen. Nach Ablauf dieser 6 Monatsfrist eingebrachte Ansuchen können die zeitliche Steuerbefreiung nur mehr mit Wirksamkeit von dem auf die Einbringung des Ansuchens nächstfolgenden 1. Jänner für die restliche Dauer des gem. § 3 vorgesehenen Befreiungszeitraumes erwirken. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Bewohnungs- und Benützungsbewilligungsbescheides erlischt jeder Anspruch auf Geltendmachung der Steuerbefreiung.“

2. Der § 7 hat zu lauten:

„Zuständigkeit und Verfahren

§ 7

- (1) Zur Entscheidung über die Grundsteuerbefreiung ist in I. Instanz der Bürgermeister jener Gemeinde berufen, die nach der Lage des Hauses zuständig ist.

(2) Das örtlich zuständige Finanzamt ist durch Übersendung einer Abschrift des Befreiungsbescheides in Kenntnis zu setzen.

(3) Für das Verfahren ist die im Gesetz vom 26. November 1964, LGBl. Nr. 5/1965, getroffene Regelung maßgebend.

(4) Über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters entscheidet der Gemeinderat, gegen dessen Entscheidung eine weitere Berufung nicht zulässig ist.“

3. Der § 8 hat zu lauten:

„§ 8

Die Entscheidung über die Grundsteuerbefreiung fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.“

Artikel II

Übergangsbestimmung

Wurde ein vom Eigentümer (Nutznießer) eingebrachter Antrag auf Grundsteuerbefreiung gem. § 6 Abs. 2 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1952,

LGBI. Nr. 6/1953, in der bisher geltenden Fassung, wegen Fristversäumnis rechtskräftig zurückgewiesen, kann nunmehr ein Antrag auf Befreiung nach den Bestimmungen des Art. I Z. 1 § 6 Abs. 2 zweiter und dritter Satz dieses Gesetzes eingebracht werden.

Artikel III

Der Art. I Z. 2 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1965 in Kraft.

Der Präsident des Land- Der Landeshauptmann:
tages:

Krikler

Kery

13. Gesetz vom 21. Februar 1967, womit das Blindenbeihilfengesetz neuerlich abgeändert wird (5. Blindenbeihilfengesetznovelle).

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 11. Juli 1957, LGBI. Nr. 11, über die Gewährung einer Blindenbeihilfe (Blindenbeihilfengesetz) in der Fassung der Gesetze vom 27. Juni 1961, LGBI. Nr. 18, vom 11. Juni 1963, LGBI. Nr. 17, vom 12. Mai 1965, LGBI. Nr. 22 und vom 29. Dezember 1965, LGBI. Nr. 12/1966, wird wie folgt abgeändert:

1. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Blindenbeihilfe beträgt für Vollblinde S 690,—, für Praktischblinde S 405,— monatlich und wird im voraus ausbezahlt.“

2. Dem § 4 wird ein neuer Absatz 5 angefügt, welcher lautet:

„(5) die Landesregierung kann durch Verordnung die Höhe der im Abs. 1 festgesetzten Blindenbeihilfen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, (Anpassungsfaktor) entsprechend abändern.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. 1. 1967 in Kraft.

(2) Nachzahlungen auf die gemäß Artikel I erfolgte Erhöhung der Beihilfen sind nur dann zulässig, wenn der Anspruch auf Blindenbeihilfe am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes noch zu Recht besteht.

Der Präsident des Land- Der Landeshauptmann:
tages:

Krikler

Kery

14. Gesetz vom 21. Februar 1967, mit dem Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1950 über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederhergestellte Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1950), LGBI. Nr. 6/1951, abgeändert und ergänzt werden.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1950, LGBI. Nr. 6/1951, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Artikel I

Der § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Befreiung wird für Wohnhäuser gewährt, die Bestandteile der im § 54 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. 148 ex 1955, angeführten Grundstücke mit Ausnahme der Geschäftsgrundstücke sind, für Wohnhäuser, die Bestandteile gemischtgenutzter oder sonstiger bebauter Grundstücke sind, wird die Befreiung nur dann gewährt, wenn sie zu mehr als 50 v. H. Wohnzwecken dienen.“

Artikel II

Der § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„Geltendmachung der Befreiung

(1) Der Anspruch auf Befreiung ist beim zuständigen Gemeindeamt innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Benützungsbewilligung und in jenen Fällen, wo eine Benützungsbewilligung nicht erforderlich ist, binnen 6 Monaten nach Beendigung der Wiederherstellungsarbeiten geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist eingebrachte Ansuchen können die zeitliche Steuerbefreiung nur mehr mit Wirksamkeit von dem auf die Einbringung des Ansuchens nächstfolgenden 1. Jänner für die restliche Dauer des gem. § 4 vorgesehenen Befreiungszeitraumes erwirken. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Erteilung der Benützungsbewilligung bzw. nach Beendigung der Wiederherstellungsarbeiten erlischt jeder Anspruch auf Geltendmachung der Befreiung.“

Artikel III

Der § 6 hat zu lauten:

„§ 6

Verfahren und Zuständigkeit

(1) Die Entscheidung über das Ausmaß der Kürzung der Bemessungsgrundlage (§ 3 Abs. 6 und 7) sowie die Entscheidung über die Zuerkennung und das Ausmaß der Befreiung fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und obliegt in I. Instanz dem Bürgermeister jener Gemeinde, in der das in Betracht kommende Wohnhaus gelegen ist. Die Befreiung hat sich auf die Grundsteuer und alle Abgaben zu erstrecken, die vom Land oder von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) vom

Gebäudebesitz oder vom Aufwand für Wohnzwecke und Zwecke eines gewerblichen Betriebes dienende Räume gegenwärtig oder künftig eingehoben werden. Beginn und Ende der Befreiung (§ 4) sowie die Festsetzung des Hundertsatzes (§ 3) sind im Bescheide festzuhalten.

(2) Für das Verfahren ist die im Gesetz vom 26. November 1964, LGBl. Nr. 5/1965, getroffene Regelung maßgebend.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters entscheidet der Gemeinderat, gegen dessen Entscheidung eine weitere Berufung nicht zulässig ist."

Artikel IV

Übergangsbestimmung

Wurde ein auf Befreiung gerichteter Antrag gem. § 5 Abs. 1 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1950, LGBl. Nr. 6/51, in der bisher geltenden Fassung wegen Fristversäumnis rechtskräftig zurückgewiesen, kann nunmehr ein Antrag auf Befreiung nach den Bestimmungen des Art. II § 5 Abs. 1 zweiter und dritter Satz dieses Gesetzes eingebracht werden.

Artikel V

Der Artikel III dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1965 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Krikler

Kery

15. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. 2. 1967, mit der die Verordnung betreffend die Kehrbezirkseinteilung im Burgenland abgeändert wird.

Auf Grund des § 42 der Gewerbeordnung wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. April 1964 betreffend die Kehrbezirkseinteilung im Burgenland, LGBl. Nr. 15/1964, wird abgeändert wie folgt:

Punkt VI hat zu lauten:

„VI. Verwaltungsbezirk Oberpullendorf

1. Kehrbezirk Oberpullendorf mit den Gemeinden: Oberpullendorf, Dörfel, Draßmarkt, Kaisersdorf, Neutal, Steinberg, Stoob, Landsee, Lindgraben, Neudorf b. Landsee, Weppersdorf, Markt St. Martin, Kobersdorf, Oberpetersdorf, Weingraben.

Landesgesetzblatt für das Burgenland

P. b. b.

Erscheinungsort: Eisenstadt

Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

2. Kehrbezirk Großwarasdorf mit den Gemeinden: Großwarasdorf, Kleinwarasdorf, Nebersdorf, Langental, Kleinmutschen, Großmutschen, Frankenau, Strebersdorf, Lutzmannsburg, Kr. Geresdorf, Kr. Minihof, Nikitsch, Raiding, Unterpullendorf, Horitschon, Neckenmarkt.

3. Kehrbezirk Lockenhaus mit den Gemeinden: Lockenhaus, Deutsch Gerisdorf, Bubendorf, Glashütten, Hammerteich, Klöstermarienberg, Kogl, Langeck, Lebenbrunn, Mannersdorf, Pilgersdorf, Rattersdorf, Salmannsdorf, Steinbach i. Bgld., Unterloisdorf, Oberloisdorf, Liebing, Hochstraß, Unterrabnitz, Oberrabnitz, Schwendgraben, Karl, Piringsdorf.

4. Kehrbezirk Deutschkreutz mit den Gemeinden: Deutschkreutz, Haschendorf, Unterpetersdorf, Lackendorf, Lackenbach, Ritzing, Tschurndorf, Kalkgruben, Unterfrauenhaid."

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. 1. 1967 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

DDr. Grohotolsky

16. Gesetz vom 21. Februar 1967, womit das Gesetz vom 12. August 1959, LGBl. Nr. 18, über die Einhebung einer Landesumlage abgeändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 12. August 1959 über die Einhebung einer Landesumlage, LGBl. Nr. 18/1959, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„Die Höhe der Umlage beträgt in den Jahren 1967 bis 1971 15 v. H. und im Jahre 1972 14,5 v. H. der ungekürzten monatlichen Vorschüsse der Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einschließlich allfälliger Nachzahlungen oder Rückzahlungen auf die Ertragsanteile."

2. Der 2. Satz des § 3 hat zu lauten:

„Die Finanzkraft wird nach § 11 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2/1967, ermittelt".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1967 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Krikler

Kery

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Ernst und Georg Horvath, Eisenstadt.